

**Tarifeinigung vom 07. November 2022
zur Änderung der Haustarifverträge
zwischen ver.di und dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

1. § 4 Abs. 2 ETV-UK MD Tabellenwerte

Die Werte in den Entgelttabellen (Anlagen 3, 3a, 3b und 5 zu § 4 Abs. 2 ETV-UK MD) werden ab 01. September 2023 um 5,5 v.H. erhöht.

2. § 4 Abs. 3 ETV-UK MD Stundenentgelt

¹Die Stundenentgelte werden entsprechend den Erhöhungen nach Ziffer 1 nach der üblichen Berechnungsweise neu gefasst.

²Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 werden die Stundenentgelttabellen auf der Basis der unter Ziffer 6 dieser Tarifeinigung vereinbarten Absenkung der Wochenarbeitszeit nach der üblichen Berechnungsweise neu gefasst.

3. Steuer- und sozialabgabenfreie Einmalzahlung

¹Alle Beschäftigten erhalten auf Grundlage des § 3 Ziffer 11c EStG eine steuer- und sozialabgabenfreie Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten diese entsprechend § 15 Abs. 2 MTV-UK MD anteilig.

³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2023.

⁴Zur Sicherstellung der Steuer- und Sozialabgabenbefreiung im Sinne des § 3 Ziffer 11c EStG erfolgt die Paraphierung der Einmalzahlung als gesonderter „Tarifvertrag über einen Zuschuss zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“.

⁵Die Einmalzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat März 2023 ausgezahlt.

4. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

A. Die dynamisierten Zulagen werden ab 1. September 2023 entsprechend der allgemeinen Entgeltanpassung nach Ziffer 1 erhöht.

B. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 wird entsprechend der allgemeinen Entgeltanpassung nach Ziffer 1 erhöht.

5. § 6 Abs. 4 ETV-UK MD Garantiebeträge bei Höhergruppierung

Die Garantiebeträge werden zum 1. September 2023 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf 106 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 190 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14) erhöht.

6. § 6 Abs. 1 MTV-UK MD Absenkung der Wochenarbeitszeit

A. ¹Die Tarifparteien sind sich einig, dass die

a) für das Kalenderjahr 2024 vereinbarte Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 39 Stunden und

b) ab dem Kalenderjahr 2025 vereinbarte Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 38,5 Stunden

umgesetzt wird.

B. ¹Zur Umsetzung dieser schrittweisen Absenkung der Wochenarbeitszeit verhandeln die Betriebsparteien (Personalrat und Dienststelle) ein Modell, bei dem die Beschäftigten sowohl die Wahl haben,

a) ihre tägliche Arbeitszeit abzusenken,

b) die Arbeitszeitabsenkung wochenweise auszugleichen,

c) als auch einen kumulativen Freizeitausgleich in Form von Entlastungstagen nehmen zu können.

²Können sich Klinikumsvorstand und Personalrat bis zum 31. August 2023 nicht abschließend auf ein Modell im Sinne des Satzes 1 zur Umsetzung der stufenweisen Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit ab dem 01. Januar 2024 einigen, werden die Tarifparteien das Thema abschließend verhandeln.

³Beide Tarifpartner sind sich einig, dass in diesem Fall die Friedenspflicht aufgehoben ist.

7. § 17a MTV-UK MD Entlastungsstage

¹Es wird ein neuer § 17a Entlastungsstage in den MTV-UK MD eingeführt.

²Alle Beschäftigten erhalten im Kalenderjahr 2023 einen Entlastungstag.

³Entlastungstage werden nicht auf die Gesamturlaubsgrenze nach § 17 Abs. 3 MTV-UK MD angerechnet.

⁴Zur Festsetzung der Lage, zur Übertragbarkeit und zur Folge bei Erkrankungen an Entlastungstagen kommen die Regelungen der §§ 7 und 9 BurlG sinngemäß zur Anwendung.⁵Eine finanzielle Abgeltung ist ausschließlich im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zulässig.

8. § 17b MTV-UK MD Vorbereitungstage für Praxisanleiter

¹Es wird ein neuer § 17b Vorbereitungstage für Praxisanleiter in den MTV-UK MD eingeführt.

²Praxisanleiter im Sinne des § 8a Absatz 9 ETV-UK MD erhalten ab dem Jahr 2023 für die Vorbereitungen der Praxisanleitungen einen zusätzlichen Vorbereitungstag, den diese Beschäftigten nach ihrem persönlichen Ermessen ausgestalten können.

³Die Tarifparteien sind sich einig, dass diese Regelung nicht bedeutet, dass die gesamte Vorbereitung der Praxisanleitung nunmehr außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.

9. § 17 MTV-UK MD Zusatzurlaub bei der Leistung von Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst

Im § 17 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(8) ¹Beschäftigte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens
150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage.

²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen.

³Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

10. § 8 MTV-UK MD Erhöhung der Wechselschicht- und Schichtzulagen

¹Ab 01. Januar 2023 wird die Wechselschichtzulage (§ 8 Abs. 3 MTV-UK MD) auf 150 € erhöht. ²Arbeitnehmer, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,90 Euro pro Stunde.

³Ab 01. Januar 2023 wird die Schichtzulage (§ 8 Abs. 4 MTV-UK MD) auf 60 € erhöht.

⁴Arbeitnehmer, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,36 € pro Stunde.

11. § 8a ETV-UK MD Änderungen bei den Funktionszulagen

Der § 8a Abs. 2 ETV-UK MD wird ab 01. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschäftigte, die zeitlich überwiegend

- a) in Einheiten für Intensivmedizin eingesetzt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 150 Euro,

- b) in Einheiten der IMC eingesetzt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 125 Euro,
 - c) in der Zentralen Notaufnahme oder auf Wachstationen eingesetzt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 100 Euro.
- ²Die Zulage steht nicht neben einer Zulage nach Absatz 1 zu.“

12. Auszubildende

- A. ¹Die Tarifparteien sind sich einig, dass interimswise der Geltungsbereich des Haustarifvertrages für Auszubildenden (TV-A-UK MD) auf die Personen, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) vom 22. November 2019 an einer akademisierten Hebammenausbildung teilnehmen, erweitert wird.

²Die Tarifparteien erklären ihre Absicht, sich im Rahmen der Redaktionsverhandlungen zu dieser Tarifeinigung über eine Übernahme des Tarifvertrages für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVHöD) zu verständigen.
- B. Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden aller Fachrichtungen werden ab 1. September 2023 um 80 Euro erhöht.
- C. Alle Auszubildenden erhalten eine Einmalzahlung im Sinne der Ziffer 3 dieser Tarifeinigung in der Höhe von 500 Euro.
- D. Die Vereinbarungen zur Absenkung der Wochenarbeitszeit in Ziffer 6 und Ziffer 7 dieser Tarifeinigung finden sinngemäß auch für alle Auszubildenden Anwendung.

13. § 14 ETV-UK MD Entgeltumwandlung Jobrad

- ¹Die Tarifkommission der ver.di ist prinzipiell bereit, mit dem Klinikumsvorstand eine tarifliche Regelung zur Entgeltumwandlung zu vereinbaren, die den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, ein „Jobrad“ zu leasen.
- ²Eine entsprechende tarifvertragliche Ausführung kann im Rahmen von Redaktionsverhandlungen vereinbart werden.

14. Laufzeit

- ¹Die Laufzeit der Regelungen unter den Ziffern 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 bis 12 dieser Tarifeinigung kann mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden.
- ²Die Laufzeit der Regelungen unter Ziffer 6 kann vorbehaltlich der Einigung unter Buchstaben B mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. ³Die Tarifparteien sind sich darüber einig, sollte bis zum 31. August 2023 zwischen den Betriebsparteien keine Vereinbarung im Sinne Ziffer 6 Buchstabe B zustande kommen, ist die Friedenspflicht mit Ablauf des 31. August 2023 für die Regelungen zur wöchentlichen Arbeitszeit aufgehoben.

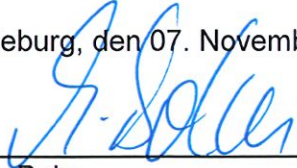
15. Erklärungsfrist und Zustimmung

- ¹Erklärungsfrist für beide Parteien ist der 16. Dezember 2022. ²Nichterklärung gilt als Zustimmung. ³Diese Tarifeinigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien.

16. Sprechklausel

Die Tarifvertragsparteien sind bereit, bei Rechtsänderungen durch Gesetz oder Rechtsprechung und sich daraus ergebendem redaktionellen Anpassungsbedarf über eventuelle Änderungen zu verhandeln mit dem Ziel, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Magdeburg, den 07. November 2022



Marco Bohn
Verhandlungsführer
Kaufmännischer Direktor UK Magdeburg



Bernd Becker
Verhandlungsführer
ver.di Landesfachbereichsleiter